

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH übermittelt zum Entwurf der SNE-VO 2012-Novelle 2013 binnen offener Frist die folgende

Stellungnahme

gemäß § 49 Abs 3 EIWOG 2010.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass bei der Abwicklung der Ausgleichszahlungen von der Einbindung eines Treuhänders abgesehen wird und die Ausgleichszahlungsansprüche und -verpflichtungen nun in konkreten Teilbeträgen für die jeweiligen Empfänger und Zahler festgelegt sind. Damit wird erstmals eine klare Rechtsposition geschaffen, die nun für jeden Empfänger eindeutige Ansprüche festsetzt, die gegebenenfalls von jedem einzelnen Empfänger auch gerichtlich eingeklagt werden können.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Stadtwerke Kapfenberg GmbH nunmehr vom Ausgleichszahlungsempfänger [REDACTED]

[REDACTED] zum Ausgleichszahlungszahler [REDACTED] mutieren. Das ergibt eine Gesamtbelastung von [REDACTED] während die Differenz in der Kostenbasis zwischen dem Kostenbescheid für 2012 und dem Kostenbescheid für 2013 schon unter Berücksichtigung der Belastung, die sich aus der Berufungsentscheidung der Regulierungskommission über die Beschwerde der Wirtschaftskammer Österreich ergibt, lediglich [REDACTED] beträgt.

Die im Entwurf vorgesehene Festsetzung der Ausgleichszahlungsverpflichtung für die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist daher in keiner Weise plausibel und würde dazu führen, dass die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ihre Kosten im Jahr 2013 nicht mehr decken kann. Da der Berechnungsalgorithmus für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen für die betroffenen Netzbetreiber nicht einsehbar ist, bleibt uns nur der Appell, die Berechnung der Ausgleichszahlungen nochmals genauestens zu überprüfen.

Ein Grund für die übermäßige Belastung besteht, neben nicht auszuschließenden Fehlern im Berechnungsalgorithmus, möglicherweise auch darin, dass die Stadtwerke Kapfenberg GmbH durch die Beschwerdeentscheidung der Regulierungskommission bereits im Jahr 2012 mit dem Kostenanpassungsfaktor von 3,5% belastet wurden, während die meisten anderen Netzbetreiber des Netzbereichs Steiermark erst ab dem Jahr 2013 mit diesem Kostenanpassungsfaktor belastet werden. Da es sich aber um eine Erhöhung des **generellen** Kostenanpassungsfaktors handelt, müsste bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen an die anderen Netzbetreiber im Jahr 2013 richtigerweise deren Ausgleichszahlungsanspruch um jenen Betrag gekürzt werden, der sich bei Anwendung eines generellen Kostenanpassungsfaktors von 3,5% bei der Neuberechnung der Kostenbasis für 2012 auch bei jenen Netzbetreibern als Differenz gegenüber dem in Rechtskraft erwachsenen Kostenbescheid des Vorstandes der E-Control für das Jahr 2012 ergeben würde. Ohne eine derartige Kürzung führt die Belastung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH mit der Differenz aus der Rechtsmittelentscheidung der Regulierungskommission über den Weg der Ausgleichszahlungen zu einem ungerechtfertigten Vorteil für jene Netzbetreiber, die erst ab 2013 mit dem generellen Kostenanpassungsfaktor von 3,5% belastet werden.

Wir regen daher dringend eine umfassende Überprüfung des Berechnungsalgorithmus für die Ausgleichszahlungen 2013 an und sind überzeugt, dass sich bei korrekter Durchführung der Berechnung für die Stadtwerke Kapfenberg GmbH eine deutlich geringere Ausgleichszahlungsverpflichtung ergeben muss.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Kapfenberg GmbH



Stadtwerke Kapfenberg GmbH, Stadtwerkestraße 6, A-8605 Kapfenberg

T: 03862 23516, F: 03862 23516 – 238, E: office@stadtwerke-kapfenberg.at, www.stadtwerke-kapfenberg.at

UID-Nr.: ATU52414409, DVR-Nr.: 0049689, FN 208959 v, FG: Landesgericht Leoben, Gerichtsstand Bezirksgericht Bruck a. d. Mur, Dienstgebernummer 100256088

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081522500016005, BIC STSPAT2G – BAWAG: IBAN AT191400088510600562, BIC BAWAATWW

BAWAG P.S.K.: IBAN AT966000000007706819, BIC OPSKATWW – Volksbank Mürztal-Leoben: IBAN AT954478030018640000, BIC VBOEATWWLEO

Bank Austria Creditanstalt: IBAN AT741200068013377000, BIC BKAUATWW – Raiffeisenbank Leoben-Bruck: IBAN AT963846000010391712, BIC RZSTAT2G460

